

durchmesser steigt und nicht unter  $\frac{3}{4}$  Sekunden, bei einigen Nebenuhrkonstruktionen jedoch eine volle Sekunde betragen muß.

Die erste Sorge bei der konstruktiven Umgestaltung eines Schlagwerkes in ein Hauptuhrlaufwerk ist daher nicht die Auslösung, sondern es ist die Prüfung der Kraftverhältnisse, die nur durch eine Messung erledigt werden kann.

Gelingt es, unter Berücksichtigung der richtigen Umfangsgeschwindigkeit, die erforderliche Kraft an der Exzenterwelle zu schaffen, so kann man mit aller Sorgfalt an die Ausführung der Arbeit gehen, im anderen Falle wird man sich und anderen eine Quelle steten Aergers schaffen. Hierauf hinzuweisen ist der Zweck meiner Ausführungen.  
Thiesen.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Gewerbesteuern

#### Die Preußische Gewerbebesteuer Berechnung — Festsetzung — Rechtsmittel

Das alte seit 1891 in Geltung gewesene Gewerbebesteuergesetz, welches eine Besteuerung nach vier Klassen sowie eine gewisse Freigrenze vorsah, ist infolge gänzlicher Neuregelung der Gewerbebesteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1924 aufgehoben. Ueber die Art der jetzigen Veranlagung haben wir bereits in Nr. 13 unter „Erläuterungen zur preußischen Gewerbebesteuer und deren Veranlagung“ eingehend berichtet. Die Festsetzung der Gewerbebesteuer für das Jahr 1924 ist von den zuständigen Gemeindevertretungen inzwischen erfolgt. Nach Maßgabe der beschlossenen Zuschläge haben die Steuerpflichtigen, soweit die Gewerbebesteuer nach dem Ertrage zu berechnen ist, Vorauszahlungen zu leisten, und zwar in den gleichen Fristen wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des vorangegangenen monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungsabschnittes.

Da die Gewerbebesteuer als Staatssteuer nicht in Frage kommt, wird der staatlicherseits normierte Steuergrundbetrag nicht erhoben, sondern nur die Gemeindefestsetzung. Hat ein Gewerbetreibender am 10. April als vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer an die Finanzkasse 60 Mk. entrichtet, so beträgt der Steuergrundbetrag  $20\% = 6$  Mk. Hat nun die Gemeindevertretung beschlossen, zu dem Steuergrundbetrag 100 oder 200% zu erheben, so hatte der gewerbebesteuerpflichtige Betrieb bis zum 10. April 6 bzw. 12 Mk. an die Gemeindekasse abzuführen. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Vorauszahlung soll eine Gewerbebesteuer-Voranmeldung über die gezahlte Einkommensteuer-Vorauszahlung (monatlich oder vierteljährlich) mit Aussonderung des hiervon auf den Gewerbebetrieb entfallenden Teils abgegeben werden. Ferner sind Angaben über den im betreffenden Zeitraum getätigten Umsatz, sowie über Lohn- und Gehaltsanforderungen zu machen. Hierüber geben die von den Gemeinden (Steuerkasse) unentgeltlich abgegebenen Vordrucke genügenden Anhalt.

Allgemein wird der staatliche Gewerbebesteuersatz als Steuergrundbetrag für die Vorauszahlungen nach dem Ertrage zu ermitteln sein. Dieser Grundbetrag bildet die Bemessungsgrundlage, nach der sich die Zuschläge zu richten haben. Diese Ertragssteuer wird wohl auch den wichtigsten Teil der Gewerbebesteuer zu bilden haben. Im übrigen stand es im Belieben der Gemeinden, außer der Steuer nach dem Ertrage Vorauszahlungen nach der Lohnsumme oder eine solche nach dem Gewerbekapital zu wählen, jedoch nicht beide zugleich. Bei der Steuer nach dem Gewerbekapital — Steuersatz gestaffelt  $1 - 1\frac{1}{2}$  vom Tausend des Vermögens — ist das gewerbliche Vermögen vom 31. Dezember 1923 mit den für die Vermögenssteuer geltenden Vorschriften maßgebend. Diese Besteuerungsart wird indessen selten gewählt worden sein.

Die Mehrzahl der Gemeinden haben die Lohnsummensteuer angenommen, wobei der Gemeindesteuersatz 1 vom Tausend der Lohnsumme beträgt. Bei der Summierung der Löhne und Gehälter scheiden aus Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren, ferner Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft m. b. H. Sachbezüge, die an Stelle von Lohn oder Gehalt gewährt werden, sind dagegen mitzurechnen.

Die Gesamtsumme der zu zahlenden Gewerbebesteuer ergibt sich also aus den Gemeindefestsetzungen nach dem Ertrag, denen man die Zuschläge nach der Lohnsumme oder nach dem Gewerbekapital hinzuzurechnen hat.

Die Höhe der in den verschiedenen Gemeinden festgesetzten Gewerbebesteuersätze weicht außerordentlich voneinander ab. So erhebt z. B. an Gewerbebesteuer-Vorauszahlung nach dem Ertrage Berlin und Magdeburg 50%, also die Hälfte der Einkommensteuer-Vorauszahlung, Stettin und Halle 20%, also ein Fünftel, während im besetzten Gebiet Düsseldorf mit 100% erscheint. Werden diese Sätze unter Zugrundelegung des Steuergrundbetrages, der 10% der Einkommensteuer-Vorauszahlung ausmacht, ausgedrückt, so würden die Zuschläge auf das Zehnfache lauten, z. B. für Berlin 500%, Halle 200% usw.

Ebenso voneinander abweichend sind die Sätze nach der Lohnsumme; von letzterer erhebt Berlin, Magdeburg, Halle 1%, Düsseldorf, Stettin 2% und Essen 5%; auf den Steuergrundbetrag von 1 vom Tausend der Lohnsumme bezogen, erheben also Berlin, Magdeburg, Halle das Zehnfache, mithin 1000%, Düsseldorf 2000% und Essen 5000%.

Während die Zahlung der Gewerbebesteuer, soweit sie nach dem Ertrage, also unter Zugrundelegung der Einkommensteuer-Vorauszahlung, erfolgt, in den gleichen Fristen wie diese zu geschehen hat, steht es den Gemeinden frei, die Termine für die Lohnsummensteuer-Vorauszahlungen nach ihrem Belieben festzusetzen. Für diejenigen Steuerzahler, die ihre Einkommensteuer vierteljährlich abzuführen haben, bedeutet dies unter Umständen, daß sie nicht übersehen dürfen, die Lohnsummensteuer monatlich, und zwar bis zum 10. jeden Monat zu bezahlen. Bei Vierteljahrszahlern ist es zweifelhaft, ob sie, wenn die Gemeinden monatliche Zahlung der Lohnsummensteuer verlangen, auch monatlich für die Berechnung dieser Vorauszahlung eine entsprechende Anmeldung zu machen haben; sie werden sich hierin nach den Bestimmungen ihrer Gemeinden zu richten haben. Im allgemeinen darf jedoch angenommen werden, daß auch die Lohnsummensteuerzahlungen gleichzeitig mit den Zahlungen der Gewerbeertragssteuer, der Einkommensteuer mit der Umsatzsteuer zu leisten sein werden.

So wünschenswert es sein würde, die Zahlungsfristen für die Gewerbebesteuer denen der übrigen Steuern der Uebersichtlichkeit halber gleichmäßig anzupassen, so sind doch nicht alle Gemeinden dazu übergegangen, die sonst übliche Schonfrist von einer Woche für die Gewerbebesteuerzahlungen zu gewähren, worauf hiermit aufmerksam gemacht werden soll. In den seinerzeit angegebenen Steuerterminen für Mai wurde die Schonfrist als bestehend angenommen; dieser Standpunkt ist auch insofern zu vertreten, als in der Gewerbebesteuerverordnung gesagt ist, daß die Vorauszahlungen in den gleichen Fristen wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu erfolgen haben.

Gegen die für ein Kalenderjahr erfolgende Gewerbebesteuer-Veranlagung, also gegen den Veranlagungsbescheid, kann der Einspruch erhoben werden; gegen den Einspruchsbescheid ist eine Berufung zulässig und gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde gegeben. Der Einspruch gegen den Veranlagungsbescheid ist bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, die Berufung gegen den Einspruchsbescheid bei dem Gewerbebesteuer-Berufungsausschuß (Regierung) einzulegen. Schon bei dem Einspruch ist es erforderlich, daß derselbe durch Beweismaterial begründet wird. Es erfolgt alsdann die Prüfung des Einspruchs durch den Vorsitzenden, nachdem eventuell die zur Prüfung für notwendig erachteten Erhebungen angestellt sind.

### Die Gewerbebesteuer im Freistaat Sachsen für das Jahr 1924

Die Veranlagung zur Gewerbebesteuer für das Rechnungsjahr 1924 findet bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung nicht statt. Vorläufig erfolgt die Erhebung der Gewerbebesteuer auf Grund des sächsischen Gesetzes vom 22. Januar 1924 in Verbindung mit den dazu ergangenen Verordnungen vom 28. Januar und 19. April 1924. Danach sind auf die Gewerbebesteuer Vorauszahlungen zu leisten in verschiedener Form, deren Gesamtbelastung beträchtlich erscheint.

Die sogenannte Arbeitgeberabgabe bleibt wie bisher bestehen und beträgt 50% des einbehaltenen, an das Reich abzuführenden Lohnabzugs. Der Arbeitgeber hat die Abgabe allein zu tragen, er darf sie nicht abwälzen auf den Arbeitnehmer. Die Zahlung hat zu gleicher Zeit wie die Abführung des Steuerabzugs vom Lohn und Gehalt zu erfolgen, also bis zum 15. des Monats für die Zeit vom 1. bis 10., bis zum 25. für 11. bis 20., und bis zum 5. des folgenden Monats für die Zeit vom 21. bis zum Schluß des Monats. Die Abgabe ist an die Gemeinde, in der der Betrieb liegt, zu zahlen. Ein Steuerbescheid über die Abgabe wird nicht erteilt. Das Berufungsverfahren kann nicht eingelegt werden, dagegen ist das Rechtsmittelverfahren der Beschwerde zulässig.

Neben dieser Arbeitgeberabgabe sind weitere Vorauszahlungen auf die Gewerbebesteuer für das Rechnungsjahr 1924 zu entrichten.